

U804.2

Herzinfarkt als Unfallfolge

In Abänderung des Art. 18 Pkt. 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2001) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Herzinfarkt, welcher unmittelbar durch einen Unfall ausgelöst wird.

Unfälle, die durch Herzinfarkt herbeigeführt werden, bleiben ausgeschlossen.